

30. Okt. 1963

141

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: EGBGB Art. 12; BGB § 611 (Haftung des Arbeitnehmers),
§§ 823, 831, 847; Internat. Privatrecht (Deliktsrecht);
RVO §§ 898, 899, 1542 a.F.

Leitsätze:

1. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts ist für Voraussetzungen und Folgen einer unerlaubten Handlung das Recht des Tatorts maßgebend. Dies gilt auch bei der Haftung für einen Verrichtungsgehilfen. Liegt der Tatort im Ausland und ist der Täter ein Deutscher, dann bedarf es gemäß Art. 12 EGBGB der Prüfung, ob und inwieweit eine Klage gegen den deutschen Täter sowohl nach deutschem als auch nach ausländischem Recht gerechtfertigt ist. Der Klage darf nur dann und insoweit stattgegeben werden, als sie nach beiden Rechtsordnungen begründet ist.
2. Soweit bei Anwendung des Art. 12 EGBGB die deutsche Rechtslage zu prüfen ist, kommt es nicht darauf an, was der Verletzte verlangen könnte, wenn die Tat in Deutschland begangen wäre, sondern darauf, was er verlangen könnte, wenn in dem in Rede stehenden ausländischen Staat deutsches Deliktsrecht gelten würde.
3. Einem deutschen Arbeitnehmer, der von seinem deutschen Arbeitgeber zur Ausführung einer Arbeit ins Ausland entsandt wird und bei dieser Tätigkeit den Arbeitsunfall eines ausländischen Arbeitnehmers eines dortigen Unternehmens verursacht, kommen ebensowenig wie seinem deutschen Arbeitgeber die Vergünstigungen der §§ 898, 899 RVO zugute. Diese Vorschriften sind, auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß für den verletzten Ausländer eine der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gleichstehende Versicherung eintritt, weder unmittelbar noch analog anzuwenden. In einem solchen Fall darf auch die Deutsche Rechtsprechung, die von diesen Vorschriften ausgeht und die Fälle der Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen erweitert hat, nicht herangezogen werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 468/62

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1963 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 468/62

II Sa 24/61 Baden-Württemberg

141

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 30. Oktober 1963

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg in Tübingen vom 31. Juli 1962 - II Sa 24/61 - aufgehoben.

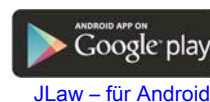
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte zu 2) war Monteur bei der Beklagten zu 1). Diese verkaufte im Frühjahr 1957 an die niederländische Firma O & K (im folgenden O & K) einen großen Hafenkran nebst Greifer mit der Zusage, zum Aufbau des Krans bei dem Kunden von O & K einen Monteur zu stellen. O & K verkaufte den Kran nebst Greifer weiter an die Firma J. u. K. H. in D. H. (Niederlande). Auf deren Gelände wurde der Kran Anfang des Jahres 1958 unter Aufsicht und Leitung des Beklagten zu 2) montiert. Bei der Montage waren außerdem der Kläger und der Arbeiter R, die beide niederländische Staatsangehörige und damals Arbeitnehmer von O & K waren, eingesetzt.

Nach der Montage wurde der Kran in verschiedener Weise erprobt. Bei der Erprobung am 17. Februar 1958 steuerte der Beklagte zu 2) den Kran von dem drehbaren Führerhaus aus, das sich auf einer Plattform einige Meter über dem Erdboden befindet, während der Kran im ganzen etwa 17 m hoch ist. Bevor die für die Erprobung aufgezugene Last wieder abgesehen war, forderte Direktor A G. H. von der Käuferfirma den Kläger und R, die beide zuvor dem Beklagten zu 2) geholfen hatten, auf, die niederländische Flagge am oberen Ende des Krans anzubringen. Diese folgten der Weisung und kletterten auf den Kran über das Führerhaus hinaus bis zur Spitze, wobei im einzelnen streitig ist, was der Beklagte zu 2) von diesem Vorgang wahrnahm.

In dieser Zeit bekam der Beklagte zu 2) von Direktor H. das Zeichen zum Ablassen der Last. Er setzte den Kran in Tätigkeit. Dabei geriet der an der Spitze des Krans befindliche Kläger zwischen Kabel und Kabelscheibe oder zwischen zwei Kabelscheiben und wurde dort eingeklemmt. Als der Beklagte auf Rufen und Schreien hin den Kran zum Stillstand brachte, war der rechte Arm des Klägers abgedreht, und sein rechtes Bein war so abgequetscht, daß es amputiert werden mußte.

Wegen der Unfallfolgen erhält der Kläger nach nieder-

landische Staatsangehörige



ländischem Unfallversicherungsrecht eine Unfallrente. Er nimmt den Beklagten zu 2) mit der Begründung auf Schadensersatz in Anspruch, daß dieser den Unfall verschuldet habe. Die Beklagte zu 1) nimmt der Kläger deshalb in Anspruch, weil der Beklagte zu 2) die ihr obliegende Montage geleitet und hierbei schuldhaft gehandelt habe. Sie habe für die Montage im Ausland nicht den geeigneten Mann ausgewählt und hätte die Montage nicht allein von dem Beklagten zu 2) ohne zwei weitere deutsch sprechende Hilfskräfte ausführen lassen dürfen. Unter Berufung auf niederländische Bestimmungen, wonach er verpflichtet sei, alles Mögliche zu tun, um die für den Unfall verantwortlichen Personen in Anspruch zu nehmen, hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag,

1. festzustellen, daß die Beklagtengesamtschuldnerisch verpflichtet sind, den Kläger wegen aller materiellen und immateriellen Nachteile zu entschädigen, die ihm durch den am 17. Februar 1958 erlittenen Unfall erwachsen sind oder noch erwachsen werden;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ab 17. Februar 1958 auf Lebenszeit eine wöchentliche, im voraus zahlbare Rente von holländischen Gulden 110, umgerechnet nach dem amtlichen Devisenkurs am Tage der Zahlung, zu zahlen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 50.000,-- DM als Schmerzensgeld zu zahlen.

Beide Vorinstanzen haben ohne Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

1. Als Anspruchsgrundlage kommen nur die Vorschriften über die Schadensersatzleistung bei unerlaubter Handlung in Betracht. Die Parteien sind sich darüber einig, daß Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, insbesondere vertragliche Ansprüche, nicht gegeben sind. Zwischen dem Kläger und den beiden Beklagten haben vertragliche Beziehungen nicht bestanden.

2. Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, daß der Unfall, der den Anlaß für die Klage bildet, im Ausland, nämlich in den Niederlanden, geschehen ist. Es müssen deshalb die Grundsätze des Internationalen Privatrechts angewandt werden.

Maßgebend für die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen einer unerlaubten Handlung ist hiernach das Recht des Tatorts (*lex loci delicti commissi*) (allgemeine Meinung: vgl. die Kommentare zu Art. 12 EGBGB). Da hier die unerlaubte Handlung, die zur Inanspruchnahme der Beklagten führt, in den Niederlanden begangen ist, die angeblichen Schädiger Deutsche sind und der Verletzte Niederländer ist, kommt nicht nur das Niederländische Recht als Recht des Tatorts zur Anwendung, sondern das Deutsche Gericht muß nach Maßgabe des Art. 12 EGBGB prüfen, ob und inwieweit die Klage sowohl nach Deutschem als auch nach Niederländischem Recht gerechtfertigt ist. Der Klage darf wegen der Sonderregelung des Art. 12 EGBGB nur dann und insoweit stattgegeben werden, als sie nach beiden Rechtsordnungen begründet ist.

Dies gilt auch, soweit die Beklagte zu 1) in Anspruch genommen wird. Sofern die ihr vorgeworfene Handlung (Fall des § 831 BGB) nicht im Ausland, sondern in Deutschland begangen sein sollte, liegt zwar der Handlungsort in Deutschland, der Erfolgsort dagegen im Ausland. Dann kommt es auf das für den Verletzten günstigere Recht an, so daß auch insoweit die Rechtslage nicht nur nach Deutschem, sondern auch nach Niederländischem Recht zu prüfen ist (vgl. Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., Art. 12 EGBGB Anm. 1, 46; vgl. auch Raape, Lehrb. d. Internat. Privatrechts, 5. Aufl. S. 585).

3. Die hiernach notwendige Klärung der Rechtslage nach Deutschem und nach Niederländischem Recht wäre nur dann entbehrlich, wenn nach Deutschem Recht jegliche Ansprüche gegen die Beklagten ausgeschlossen wären. Zu dieser Ansicht ist das Landesarbeitsgericht gelangt, und es hat deshalb das Niederländische Recht unbeachtet gelassen. Hierbei sind aber dem Landesarbeitsgericht Rechtsfehler unterlaufen, so daß sein Urteil nicht aufrechterhalten werden kann. Im einzelnen gilt folgendes:



a) Wenn Art. 12 EGBGB deutsche Täter wegen im Ausland begangener unerlaubter Handlungen dadurch begünstigt, daß gegen diese keine weitergehenden Ansprüche erhoben werden können, als sie nach den Deutschen Gesetzen begründet sind, so ist dies wie folgt zu verstehen: Es kommt nicht darauf an, was der Verletzte verlangen könnte, wenn die Tat in Deutschland begangen wäre, sondern darauf, was er verlangen könnte, wenn in dem in Rede stehenden ausländischen Staat deutsches Deliktsrecht gelten würde (Soergel-Siebert, aaO., Anm. 55 und 28 mit Hinweisen in Fußnote 9). Zwar sind bei Anwendung deutschen Deliktsrechts auf einen Arbeitsunfall auch die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts zu berücksichtigen. Es muß aber dabei geprüft werden, ob die beteiligten Personen und ihre Handlungen im konkreten Fall nach deutschen sozialversicherungsrechtlichen Normen zu beurteilen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Regeln nicht beachtet, sondern die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen (§§ 898 f. RVO a.F.) in seine Beurteilung einbezogen, obwohl ein entsprechender Sachverhalt nicht gegeben war.

Bei der aus Art. 12 EGBGB sich ergebenden Prüfung der Rechtslage nach den deutschen Vorschriften darf der Tatbestand nicht in einem wesentlichen Punkt verändert, sondern muß so der Entscheidung zugrunde gelegt werden, wie er gewesen ist. Nur wenn alle an dem Unfall beteiligten Personen von dem deutschen Sozialversicherungsrecht erfaßt würden, müßten die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht gezogen werden, und zwar insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Kläger nach diesen Vorschriften Versicherungsschutz genießt. Die im Ausland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer unterliegen aber grundsätzlich selbst dann nicht der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, wenn - was hier nicht einmal der Fall ist - zwischen diesen Arbeitnehmern und einem deutschen Unternehmer, z.B. anläßlich eines Auslandsauftrages, vertrag-

- 6 -

liche Beziehungen begründet werden (Meiser, Zur privatrechtlichen Haftung des Unternehmers bei Unfällen im Ausland, Die Berufsgenossenschaft 1959, 157 [159] mit Hinweisen).

Die weitere recht streitige Frage, in welchem Umfang der deutsche Unternehmer seinem in das Ausland entsandten Arbeitnehmer bei dessen Unfall im Ausland haftet, ist hier ohne Bedeutung (vgl. dazu Meiser, aaO.; ferner Podlech, Gilt in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung das Territorialprinzip?, NJW 1963, 1142; beide mit zahlreichen Hinweisen); sie könnte nur im Verhältnis zwischen den beiden Beklagten eine Rolle spielen. Aus demselben Grund kommt es auch auf das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich^{der} Niederlande abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung vom 29. März 1951 (BGBl. II S. 221) in diesem Rechtsstreit nicht an, da dieses nur bei einem etwaigen Arbeitsunfall des Beklagten zu 2) anlässlich seiner Tätigkeit in den Niederlanden, nicht aber bei dem hier in Rede stehenden Arbeitsunfall des Klägers eingreifen würde. Ebenso wenig kommt hier die im Krieg erlassene und deshalb hinsichtlich ihrer Weitergeltung umstrittene "Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets" vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) zum Zuge, weil sie sich nur auf solche Schäden bezieht, die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland erleidet.

b) Das Landesarbeitsgericht hat also übersehen, daß der Kläger nicht in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Eine solche Versicherung des Unfallgeschädigten ist aber die Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung auf Grund des § 898 RVO a.F. zugunsten des Unternehmers und seiner in § 899 Abs. 1 RVO a.F. genannten Vertreter. Diese Haftungsbeschränkung findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Verletzte durch die Leistungen der Berufsgenossenschaft im wesentlichen einen Ausgleich seiner Schäden erhält und der Unternehmer durch die ihn allein treffende Beitragszahlungspflicht an die Berufsgenossenschaft dafür

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sorgt, daß er - von dem Fall der vorsätzlichen Schädigung abgesehen - von weitergehenden Ersatzansprüchen des Verletzten befreit wird.

Weil nun der Kläger, wie dem gesamten Parteivortrag entnommen werden muß, nicht in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist und auch nicht ersichtlich ist, wie der Kläger sonst in den Genuß von Leistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gelangen könnte, kann weder der Beklagten zu 1) noch dem Beklagten zu 2) die Vergünstigung des § 898 RVO a.F. zugute kommen. Das bedeutet, daß alle mit dieser Vorschrift im Zusammenhang stehenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhen.

c) Es ist auch nicht möglich, im Wege der analogen Anwendung der §§ 898, 899^{RVO}/a.F. den Beklagten diese Haftungsbeschränkung einzuräumen, wie es das Landesarbeitsgericht mit der Begründung getan hat, daß der Kläger ja in der niederländischen Unfallversicherung versichert gewesen sei und diese in Umfang und Wirkung der deutschen gleichstehe. Eine solche Analogie scheitert an der Sonderregelung des Art. 12 EGBGB.

Diese Vorschrift enthält eine sehr weitgehende, speziell: Vorbehaltsklausel zugunsten Beklagter deutscher Staatsangehörigkeit. Eine entsprechende Bestimmung ist in anderen Rechtsordnungen unbekannt (Ermann, BGB, 3. Aufl., Art. 12 EGBGB Anm. B 1). Eine erweiternde Auslegung des Art. 12 EGBGB ist nicht möglich. Insbesondere darf nicht mit rechtlichen Konstruktionen, die den wirklichen Sachverhalt außer acht lassen, eine an sich klare Sach- und Rechtslage unbeachtet bleiben. Die Tatsache, daß der Kläger eben nicht den Schutz der deutschen Unfallversicherung genießt, kann nicht durch eine Verweisung auf eine niederländische Unfallversicherung ausgeschaltet werden. Vielmehr ist das Gericht gehalten, bei Anwendung des Art. 12 EGBGB nur den gegebenen Tatbestand mit seiner bestimmten Einzelausgestaltung einschließlich der auf ihm beruhenden rechtlichen Gegebenheiten

der Entscheidung zugrunde zu legen. Das Gericht darf dagegen nicht durch analoge Anwendung von unmittelbar nicht anwendbaren deutschen Vorschriften ein Ergebnis herbeiführen, das durch Wortlaut und Inhalt des Art. 12 EGBGB nicht mehr gedeckt wird.

4. Unter diesen Voraussetzungen bedarf es keiner näheren Stellungnahme zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Haftungsfreistellung der beiden Beklagten auf der Grundlage der §§ 898 f. RVO a.F. Alle diese Ausführungen liegen neben der Sache.

- a) Soweit das Landesarbeitsgericht den Beklagten zu 2) als Arbeiteraufseher oder gar Repräsentanten der Arbeitgeberfirma O & K des Klägers angesehen und ihnen schon und nach gemäß § 899 Abs. 1 RVO a.F. deshalb von der Haftung freigelassen hat, weil das Niederländische Recht, das nur eine Haftungsbeschränkung für den Unternehmer selbst, nicht aber für bestimmte Mitarbeiter kennt, für den Schädiger ungünstiger sei, demnach auf die Interessenlage und den Zweck des § 899 Abs. 1 RVO a.F. abgestellt hat, hat es übersehen, daß solche Überlegungen nur da zutreffen, wo nach deutschem Recht Unfallversicherungsschutz gewährt wird, der Verletzte also die Leistungen der deutschen Berufsgenossenschaft beanspruchen kann und ein Arbeitgeber (zugleich für den Personenkreis des § 899 Abs. 1 RVO a.F.) durch die Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft dieses Risiko versichert hat. Dies ist aber weder hinsichtlich der Beklagten zu 1) noch hinsichtlich O & K der Fall, bei der erstgenannten deshalb, weil der Kläger nicht ihr Arbeitnehmer gewesen ist, bei der zweiten deshalb, weil eine dem § 899 Abs. 1 RVO a.F. entsprechende Vorschrift im niederländischen Unfallversicherungsrecht nicht besteht, so daß insoweit (hier für den Beklagten zu 2)) auch kein Versicherungsschutz gewährt wird.
- b) Die Haftungsfreistellung der Beklagten zu 1) nach § 898 RVO a.F. scheitert, wie ausgeführt, daran, daß hier eine überhaupt nur im Wege der Analogie denkbare Anwendung des § 898 RVO a.F. ausgeschlossen ist.



5. Der Senat ist nicht in der Lage, in der Sache abschließend zu entscheiden. Es bedarf vielmehr der Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, weil der Sachverhalt noch nicht in vollem Umfang aufgeklärt ist. In der neuen Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßig folgendermaßen verfahren:

a) Es wird sich zunächst einen Überblick über das niederländische Deliktsrecht und die einschlägigen Bestimmungen des niederländischen Unfallversicherungs- und Unfallhaftpflichtrechts verschaffen müssen. Dabei kann sich ergeben, daß im Niederländischen Recht eine dem § 1542 RVO entsprechende Bestimmung über den Forderungsübergang bei Leistungen einer Sozialversicherungsinstanz besteht. In diesem Fall wäre der Kläger mindestens für einen Teil der Klageansprüche nicht befugt, Leistung an sich selbst zu fordern.

b) Weiterhin wird das Landesarbeitsgericht, das den zahlreichen Beweisanträgen beider Seiten bisher nicht entsprochen hat, sich auf Grund einer Beweisaufnahme ein genaues Bild über den Unfallverlauf machen und dabei insbesondere die Funktionen der einzelnen Beteiligten feststellen müssen. Vor allem wird hierbei, soweit es den Beklagten zu 2) angeht, die Frage des Verschuldens eine wesentliche Rolle spielen. Hinsichtlich der Beklagten zu 1) wird es auch auf den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB ankommen. Insbesondere wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob nicht den Direktor Herweijer das entscheidende Verschulden trifft; er hat nach den bisherigen Feststellungen den Kläger an das obere Ende des Kranes geschickt, gleichwohl aber den Beklagten zu 2) durch Zeichen veranlaßt, den Kran in Betrieb zu setzen.

Auf Grund dieser Feststellungen wird es dann an Hand der maßgebenden niederländischen und deutschen Vorschriften unter Beachtung des Art. 12 EGEGB die notwendigen rechtlichen Folgerungen zu ziehen haben. Dabei wird es aber, wie die vorherigen Ausführungen ergeben haben, diejenige deutsche Rechtsprechung über Haftungserleichterungen bei Arbeitsun-



- 10 -

fällen nicht verwerten dürfen, die zumindest auch darauf beruht, daß die deutsche gesetzliche Unfallversicherung eintreten muß (z.B. BAG [GrSen.] 5, 1 [3 f.] = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO und die diesem folgenden Entscheidungen). Soweit die Deutsche Rechtsprechung dem Arbeitnehmer für von ihm verursachte Schäden Dritter einen Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber gewährt, sofern der Schaden bei Ausübung einer gefahrengeneigten Arbeit entstanden und dem Arbeitnehmer kein schweres Verschulden vorzuwerfen ist (vgl. BAG 5, 1 [5]), behält diese Rechtsprechung auch im vorliegenden Fall ihre Bedeutung; nur kann sie sich in diesem Rechtsstreit nicht auswirken, da sie sich nur auf das Haftungsverhältnis zwischen den beiden Beklagten bezieht.

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter
Dr. Gröninger ist
erkrankt und an Un-
terschriftsleistung
verhindert:
Dr. Schröder

Wichmann

Max Beyreis

Dr. Winkler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)